



1306



S. 31. März 1741  
56

**Wir Bürger-Weister und  
Rathmanne der Stadt Görlitz**

fügen sowohl denen Berichten, als auch allen übrigen Untertanen auf denen Uns und gemeiner Stadt nicht minder denen allhiefigen Kirchen und Hospitälern zugehörigen Dorffschafften, nebst Entbietung Unsers obrigkeitlichen Brusses, hierdurch zu wissen, was gestalt dieselben, wie ihnen vorhin bereits zur Gnüge bekannt ist, vermöge Kayserl. und Königl. allergnädigst confirmirten Privilegien auch diesfalls ergangenen hohen Landes, Herrlichen Befehle und darauf zu verschiedenen mahlen von Uns ausgelassenen Patente, das in ihren Wirthschafften benöthigte Salk, entweder aus hiesiger Uns und gemeiner Stadt zuständigen öffentlich privilegirten Salk-Cammer, oder bey denen Unter-Pachtern und Salk-Fuhrleuten, an welche sie zu ihrer Erleichterung und Bequemlichkeit gewiesen sind, kauffen und hohlen sollen, und Wir Uns zu ihnen gewiß versehen hätten, Sie würden denen so oft wiederhohlenen obrigkeitlichen und herrschaftlichen Verordnungen schuldigen Gehorsam leisten, nichts desto weniger aber, nicht sonder grosses Befremden und Misfallen, vernehmen müssen, daß denenselben zu wieder auf einigen Dörffern fremdes Salk eingeschleppet werde. Wann dann Wir solchen unerlaubten, Unsern und gemeiner Stadt Privilegien nachtheiligen und dem Salk-Urbar höchst-schädlichen, Beginnen und Parthierereyen nachzusehen nicht gemeynet sind; Als haben Wir, damit sich niemand mit



mit der Unwissenheit entschuldigen könne, vermit-  
telst gegenwärtigen gedruckten Patents Eingangs er-  
meldete Gerichte und alle übrige Unterthanen auf de-  
nen Uns und gemeiner Stadt nicht minder denen hie-  
sigen Kirchen und Hospitälern gehörigen Dorfschaf-  
ten nochmahls auf das nachdrücklichste und ernstlichste  
bedeuten und ermahnen wollen, daß ein ieder Unter-  
thaner und Birth bey denenjenigen Unter-Pachtern  
und Salk-Fuhrmanne, an welchen jede Gemeinde ge-  
wiesen ist, alles und jedes vor sich und in seine Birth-  
schaft benöthigte Salk erkauffen, der heimlichen Ein-  
schleppung desselben, und aller hierbey bisher vorgegan-  
genen Unterschleiffe und Parthierereyen hingegen sich  
gänzlich enthalten, auf den Ubertretungs-Fall aber,  
und daferne einer oder der andere wieder dieses Verboth  
zu handeln sich gelüsten liesse, der oder diejenigen ge-  
wärtig seyn solten, daß nicht alleine das eingeschleppte oder  
verkaufte Salk hinweg genommen, sondern auch über  
dieses der Käufer und alle diejenigen, die hierinnen be-  
hülfflich gewesen, mit einem **Neu Schock** an Gelde,  
oder, nach Befinden, Gefängniß ohne Unterscheid der Per-  
sonn unnachbleibend bestraffet werden dürften. Zu wel-  
chem Ende wir Unsern Zoll-Bereuther nicht minder  
die Schulken, Gerichten, Förster und Voigte auf ob-  
erwehnten Dorfschaften Kraft dieses ernstlich, und bey  
Verlust ihres Dienstes dahin anweisen, auf das heim-  
liche Einschleppen auch Kauffen und Verkaufen  
des Salkes, welches nicht von denen angenommenen  
Unter-Salk-Pachtern eingeführet wird, fleißig Acht  
zu haben, dasselbe anzuhalten und in die Gerichte zu  
bringen, auch die entdeckte Parthieren bey dem jedes-  
mahl regierenden Herrn Bürger Meister anzumelden,  
im

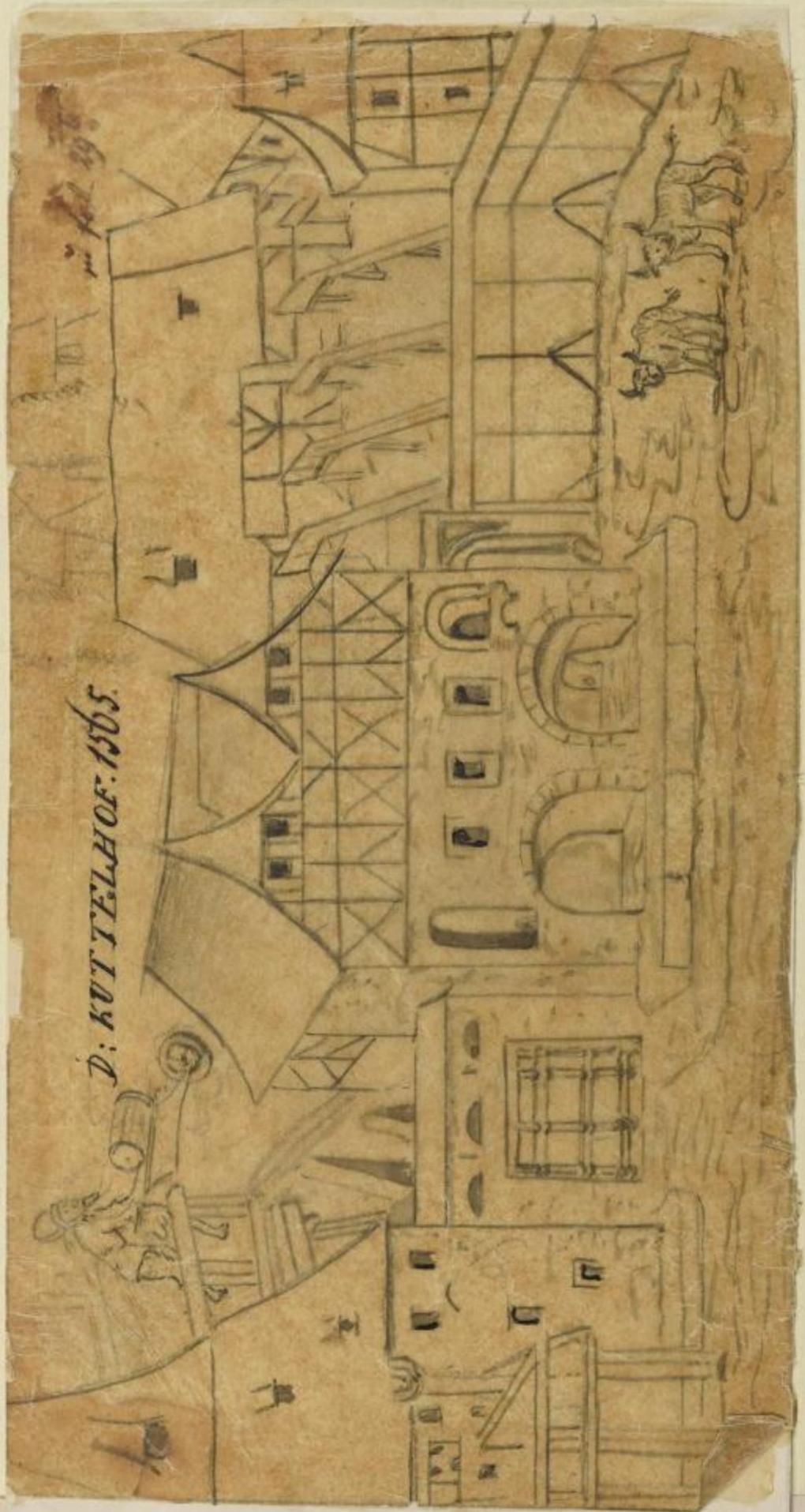
immassen demjenigen, der etwas von dergleichen verbo-  
thenen Salze aufhalten und anmelden wird, davon  
eine Ergöcklichkeit, und nach Befinden der vierdte oder  
halbe Theil gegeben werden wird. Welchemnach Wir  
hierdurch nochmahls männiglich ermahnen, sich hiernach  
allenthalben gebührend zu achten und des schuldigen Be-  
horsams zu bezeigen. Zu mehrern Ubrkund ist vorste-  
hendes Patent unter gemeiner Stadt grössern Insiegel  
ausgefertiget auch von dem zur Zeit Regierenden  
Herrn Bürgermeister eigenhändig unterschrieben wor-  
den. So geschehen Görlitz den 31. Mart. 1741.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Decorative initial letter 'S'.

Sta  
chan  
len e  
Dep  
pfleg  
püsch  
aber  
Pfre  
me d  
nehr  
best

als i  
le u  
Hof  
nen  
vor  
auch



D: KUTTELHOF. 1565.

Zu L III 306.

GOTZMANN  
BUCHBINDEREI  
Görlitz  
Neißestraße 22

Oberlausitzische Bibl. Görlitz



1070607 7